

Vergleich Feuerwehrsatzung 2020

	Aktuelle Satzung	Entwurf geänderte Satzung
§ 11 Abs. 13	Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 12 und 13 entsprechend.	Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 12 und 13 entsprechend.
§ 14 Abs. 1	Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 15 auf fünf Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilung in Sinsheim-Stadt 3 Mitglieder und auf die übrigen Abteilungen je 1 Mitglied. Die auf die Abteilungen entfallenden Mitglieder werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.	Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 15 auf fünf Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilung in Sinsheim-Stadt 3 Mitglieder und auf die übrigen Abteilungen je 1 Mitglied. Die auf die Abteilungen entfallenden Mitglieder werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.
§ 14 Abs. 8	Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und bei der - Einsatzabteilung in Sinsheim aus 10 gewählten Mitgliedern und - in den anderen Einsatzabteilungen aus 5 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 2 bis 4, sowie 6 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Ortsvorsteher kann von den Sitzungen des Abteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig benachrichtigt werden. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses ist ihm auf Anforderung zuzustellen.	Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und bei der - Einsatzabteilung in Sinsheim aus 10 gewählten Mitgliedern und - in den anderen Einsatzabteilungen aus 5 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 2 bis 4, sowie 6 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Ortsvorsteher kann von den Sitzungen des Abteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig benachrichtigt werden. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses ist ihm auf Anforderung zuzustellen.

Vergleich Feuerwehrsatzung 2020

	Aktuelle Satzung	Entwurf geänderte Satzung
§ 16 Abs. 2	Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.	Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr ihr Stimmrecht ausgeübt hat.
§ 16 Abs. 3	Bei der Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.	Bei der Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
§ 18 Abs. 1	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2021 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.